

MERKBLATT

Vergünstigungen für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Verkehr

I. Fahrpreismässigungen

a) Liemobil

Fahrpreismässigung für Personen, deren Behinderung zu einer vollen Erwerbsunfähigkeit (68 % IV-Rente) führt. Voraussetzung: IV-Ausweis der AHV/IV/FAK-Anstalten muss vorgelegt werden.

b) SBB

Keine Fahrpreismässigung für behinderte Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz. **Ausländische Ausweisdokumente werden nicht anerkannt.**

c) ÖBB

Keine Fahrpreismässigung für behinderte Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Österreich. **Ausländische Ausweisdokumente werden nicht anerkannt.**

II. Kostenlose Begleitperson

a) Liemobil

Bei Behinderten bzw. Blinden, die eine Begleitperson bzw. einen Begleithund brauchen, werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert.

b) SBB

Grundsätzlich wird die „Begleiterkarte“ nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt. Gemäss einem Schreiben vom 19. Dezember 2011 gewährt die SBB jedoch Kulanz für Personen wohnhaft in Grenznähe. Antrag auf Ausstellung der Begleiterkarte ist zusammen mit einem ärztlichen Attest (Formular SBB; Beilage) und einem aktuellen Passfoto einzusenden an:

SBB Contact Center
Handicap /Tariffragen
Postfach 176
3900 Brig

c) ÖBB

Kostenlose Begleitperson wird auch ausländischen Reisenden gewährt. Voraussetzung:
Bedarf an Begleitperson ist mit ärztlichem Attest und IV-Ausweis nachzuweisen.
Zudem wird die SBB-Begleiterkarte von der ÖBB anerkannt.

Vaduz, den 26. Oktober 2015

Stabsstelle für
Chancengleichheit

- Beilage: Formular SBB – Ärztliches Attest für Begleiterkarte